



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

Ausbildungsplatzförderung

Stand: November 2018

Was ist das Ziel?

Die Ausbildungsplatzförderung soll dazu beitragen, dass hessische Auszubildende bei einer auf einem Abbruch beruhenden Unterbrechung der Ausbildung die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortsetzen können, bzw. Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen und Jugendliche mit erhöhtem Sprachförderbedarf bereitgestellt werden.

Was wird gefördert?

Das Land Hessen gewährt Zuschüsse für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit

- hessischen Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.

Bei Unternehmensübernahmen gemäß § 613 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaber/innen mit mindestens 25 % Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaber/innen oder Gesellschafter/innen des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25% Gesellschaftsanteil beteiligt waren.

Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.

- hessischen Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.

- hessischen Altbewerberinnen und Altbewerbern, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähig für das jeweilige Programmjahr sind Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.
- hessischen Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs/Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Grundsätzlich werden nur Ausbildungsverhältnisse mit Personen gefördert, die im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) bzw. gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen. Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes), die mit einer/einem der vorgenannten Personen oder dessen gesetzlichem Vertreter einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO bzw. gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen. *Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.*

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe der geleisteten tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers) ab Beginn der Anschlussausbildung bzw. bei Begründung eines Ausbildungsverhältnisses mit einem Altbewerber/einer Altbewerberin oder Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf ab Beginn der Ausbildung für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt. Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach BBiG/ HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer maßgebend.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss vor Ausbildungsbeginn schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel eingegangen sein. Die Richtlinien und Antragsunterlagen stehen im Internet unter [Ausbildungsplatzförderung für Abbrecher, Altbewerber und Jugendliche mit erhöhtem Sprachförderbedarf | Regierungspräsidium Kassel](#) zum Download zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Soziales und Förderwesen
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner/innen:

Für den Regierungsbezirk Kassel:

Frau Petra Jung
Tel.: 0561 106 3414
Fax: 0611 32764 1662
E-Mail: petra.jung@rpks.hessen.de

Für den Regierungsbezirk Gießen:

Frau Helena Liebscher
Tel.: 0561 106 2615
Fax: 0611 32764 1662
E-Mail: helena.liebscher@rpks.hessen.de

Für den Regierungsbezirk Darmstadt:

Herr Alexander Rezler
Tel.: 0561 106 2542
Fax: 0611 32764 1662
E-Mail: alexander.rezler@rpks.hessen.de

Quelle: Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive in der jeweils geltenden Fassung.